

Vorlage		Vorlage-Nr:	BA 1/0093/WP17
Federführende Dienststelle: Bezirksamt Aachen-Brand		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	24.10.2017
		Verfasser:	
Vandalismus und Störung der Nachtruhe auf dem Brander Marktplatz			
Antrag der CDU-BF vom 12.09.2017 zur Tagesordnung			
Beratungsfolge:			TOP: _____
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.11.2017	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Kenntnisnahme	

Der Antrag der CDU-BF vom 12.09.2017 ist als Anlage beigefügt.

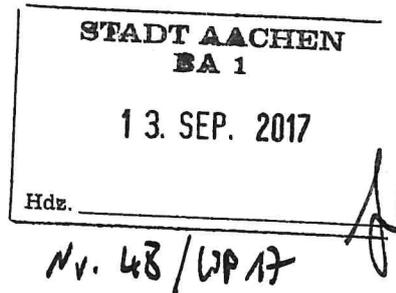
Stadtbezirk Aachen - Brand Fraktion in der Bezirksvertretung

Iris Lürken, Schroufstr. 55, 52078 Aachen

An den
Bezirksbürgermeister
Peter Tillmanns
Paul Küpper Platz

52078 Aachen – Brand

nachrichtlich
Herrn Bezirksamtsleiter
Wolfgang Sanders



Aachen – Brand, den 12.09.2017

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Tillmanns,
die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Brand bittet darum,

zu der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Brand, die zuständige Polizeibehörde und
das Ordnungsamt einzuladen, sowie den Punkt

Vandalismus und Störung der Nachtruhe auf dem Brander Marktplatz

auf die Tagesordnung zu setzen.

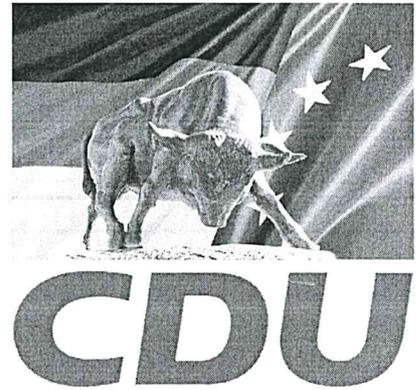
Begründung:

Der neue Brander Marktplatz wird rege von Branderinnen und Brandern genutzt. Leider häufen sich seit dem Umbau die Beschwerden, dass Jugendliche bis spät in die Nacht, insbesondere an den Wochenenden lautstarke Partys am Rand des Platzes und im Park Eschenallee feiern. Dies ist für die Anwohner sehr störend. Hinzu kommt aber auch, eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung durch die Hinterlassenschaften, welche oft aus zerbrochenen Flaschen u.ä. bestehen. Erste Graffittis mussten bereits entfernt werden.

Dies ist umso ärgerlicher, als dass der Spielplatz rege genutzt wird und Eltern nun vermehrt auf Glasscherben achten müssen. Die damit einhergehende Gefahr für Kinder ist groß.

Stadtbezirk Aachen - Brand

Fraktion in der Bezirksvertretung



Die Stadt Aachen verfügt über eine ordnungsbördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Aachen. In §6 heißt es:

1) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. (...)

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

2. Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/ Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus)

Eine konsequente Umsetzung der Verordnung wird gefordert. Schließlich bestimmt § 9, dass diese Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden können

Entschieden muss diesen Ausuferungen entgegengetreten werden, damit sich solche Zustände nicht etablieren. Besorgte Bürger berichten, dass sie bei der Polizei an das Ordnungsamt verwiesen wurden und dieses nur bei Gefahr einschreitet. Insoweit wird der Eindruck erweckt, dass sich die zuständigen Stellen gegenseitig die Verantwortung zuweisen und letztlich nichts geschieht.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Lürken
Fraktionsvorsitzende